

Pflichten des Aufsichtsrats bei Kapitalmarkttransaktionen

Prof. Dr. Michael Schlitt
Dr. Christian Ries

Institute for Law and Finance, 15. Mai 2013



Übersicht

- Einführung
- 10%-Kapitalerhöhungen
- Wandelanleiheemissionen
- Sachkapitalerhöhungen aus genehmigtem Kapital (Beteiligungserwerb)

Diese Präsentation dient allein Informationszwecken und stellt keine Rechtsberatung im Hinblick auf eine bestimmte Transaktion dar. Der Inhalt dieser Präsentation kann einer Aktualisierung und Anpassung bedürfen, um auf einen bestimmten Sachverhalt anwendbar zu sein. Wir empfehlen dringend, vor Anwendung auf einen bestimmten Sachverhalt Rechtsrat einzuholen.

Einführung

Pflichten des Aufsichtsrats - Allgemein

- Pflicht zur Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften "Überwachers" (§§ 116, 93 AktG)
- Ersatzpflicht gegenüber der Gesellschaft bei Pflichtverletzung (§§ 116, 93 Abs. 2 AktG)
 - Ausschluss der Ersatzpflicht bei Eingreifen der Business Judgement Rule (§§ 116, 93 Abs. 1 Satz 2 AktG)
 - unternehmerische Entscheidung
 - Handeln ohne Sonderinteressen und sachfremde Einflüsse
 - Handeln auf der Grundlage angemessener Information
 - Handeln zum Wohle der Aktiengesellschaft
 - Handeln in gutem Glauben

Pflichten des Aufsichtsrats – Kapitalmarkttransaktionen

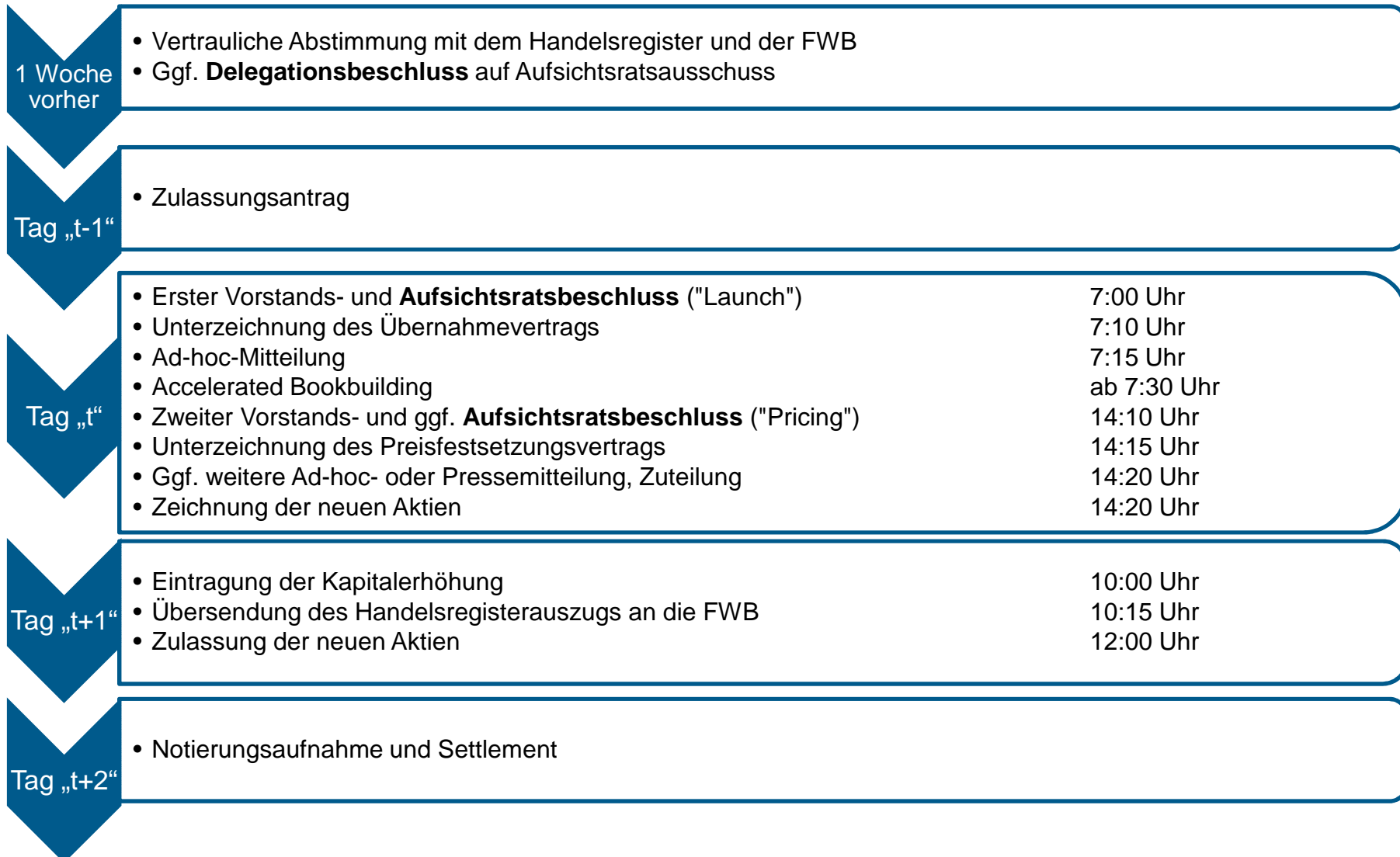
- Mitwirkungspflicht des Aufsichtsrats bei Kapitalmarkttransaktionen
 - Fassung von Zustimmungsbeschlüssen
 - Anordnung durch gesetzliche Vorschriften und durch die Hauptversammlungsermächtigung bei Kapitalerhöhungen aus genehmigtem Kapital (§§ 202 Abs. 3 Satz 2, 204 Abs. 1 Satz 2, 205 Abs. 2 Satz 2 AktG)
 - Anordnung jedenfalls in der Hauptversammlungsermächtigung zur Ausgabe von Wandelanleihen

10%-Kapitalerhöhungen

Ausgangssituation

- Börsennotierte Aktiengesellschaft
- Genehmigtes Kapital vorhanden
- Kurzfristige Eigenkapitalaufnahme gewünscht
- Sog. 10%-Kapitalerhöhung
 - Kapitalerhöhung um 10% des Grundkapitals (minus eine Aktie)
 - Privatplatzierung der neuen Aktien bei institutionellen Investoren
 - anschließende Zulassung der neuen Aktien zum Börsenhandel
- Rechtliche Grundlagen
 - Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss (§§ 203, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG)
 - Ausgabebetrag darf Börsenpreis nicht wesentlich unterschreiten (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG)
 - prospektfreie Platzierung (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 WpPG)
 - prospektfreie Zulassung (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 WpPG)

Typischer Ablauf



Pflichten des Aufsichtsrats

- Beschlussfassung zum "Launch" (1. Aufsichtsratsbeschluss)
 - über die Zustimmung zum Beschluss des Vorstands über die Durchführung der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital, den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe mit Ausnahme des Ausgabebetrags (§§ 202 Abs. 3 Satz 2, 204 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz AktG)
 - über die Zustimmung zum Beschluss des Vorstands über den vereinfachten Bezugsrechtsausschluss (§§ 204 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz, 203 Abs. 2 AktG)
 - über die Änderung der Satzung (§ 179 Abs. 1 Satz 2 AktG)
- Weitere Beschlussfassung zum "Pricing" (2. Aufsichtsratsbeschluss)
 - über die Zustimmung zum Beschluss des Vorstands über den Ausgabebetrag

Entbehrlichkeit des 2. Aufsichtsratsbeschlusses?

- Problem
 - Festlegung des Ausgabebetrags auf Grundlage eines beschleunigten Bookbuildings (*accelerated bookbuilding*)
 - Zeitpunkt der Preisfestlegung schwer planbar; kann (und muss dann) sehr kurzfristig erfolgen
 - Verfügbarkeit des Aufsichtsrats häufig eingeschränkt
- Verbreitete Lösung in der Praxis
 - Abschlag von max. 3-5% i.d.R. als Vorgabe im Vorstandsbeschluss vor Beginn des Bookbuildings enthalten
 - Zustimmungsbeschluss des Aufsichtsrats dazu
 - Vorstandsbeschluss über den Preis innerhalb des so vorgegebenen Rahmens
 - kein Zustimmungsbeschluss des Aufsichtsrats erforderlich (h.M.)

Aufsichtsratsausschuss

- Delegation auf einen Aufsichtsratsausschuss zulässig (§ 107 Abs. 3 Satz 1 und Satz 3 AktG)
 - Vorteile der geringeren Personenzahl
 - kurzfristigere Verfügbarkeit und größere Flexibilität
 - vereinfachte Wahrung der Vertraulichkeit
 - Optionen: Ad-hoc Delegationsbeschlüsse
 - auf vorhandenen Ausschuss
 - auf spezifischen "Kapitalerhöhungs"-Ausschuss

Business Judgement Rule für Zustimmung? (1)

- Unternehmerische Entscheidung?
 - "ob": Zeitpunkt und Zweckmäßigkeit der Kapitalerhöhung (+)
 - "wie": bei Durchführung grds. (-), da es primär um Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Pflichten geht
 - Beachtung der Vorgaben der Ermächtigung und weiterer Satzungsbestimmungen sowie Einhaltung der relevanten gesetzlichen Regelungen, z.B.
 - Abschlag auf Börsenpreis von max. 3-5%
 - volumensmäßige Anrechnung der Ausnutzung anderer Ermächtigungen gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4
 - Hinwirkung des Aufsichtsrats auf ordnungsgemäße (in Übereinstimmung mit Gesetz und Satzung stehend) Durchführung der Kapitalerhöhung durch Vorstand
 - Geltung eines strengen Maßstabs für unverschuldeten Rechtsirrtum
 - sorgfältige Prüfung der Rechtslage, Einholung von Rechtsrat (soweit erforderlich) und sorgfältige Beachtung der höchstrichterlichen Rechtsprechung
 - Fehleinschätzungsrisiko trifft Aufsichtsratsmitglied
 - erhöhter Sorgfaltsmaßstab für Aufsichtsratsmitglied mit beruflich erworbenen Spezialkenntnissen, soweit Spezialgebiet betroffen

Business Judgement Rule für Zustimmung? (2)

- Handeln auf der Grundlage angemessener Information?
 - ausführliche Dokumentation in Aufsichtsratsbeschlüssen
 - insb. Abschlag vom Börsenpreis: Durchsicht von Berechnungen der begleitenden Investmentbank über Abschlag zum Börsenpreis jedenfalls ausreichend
- Wahrung der übrigen Voraussetzungen der Business Judgement Rule in der Praxis in aller Regel gegeben

Wandelanleiheemissionen

Ausgangssituation

- Börsennotierte Aktiengesellschaft
- Wandelanleiheermächtigung und bedingtes Kapital vorhanden
- Ausnutzung günstiger Konditionen einer Wandelanleihe
- Wandelanleiheemission
 - Emission einer Wandelanleihe, wobei die Zahl der zugrundeliegenden Aktien auf max. 10% des Grundkapitals beschränkt wird
 - Privatplatzierung der Wandelanleihe bei institutionellen Investoren
 - Einbeziehung der Wandelanleihe in den Handel am Open Market/Quotation Board (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse
- Rechtliche Grundlagen
 - Wandelanleiheemission unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss (§§ 221, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG)
 - prospektfreie Platzierung (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 WpPG)
 - prospektfreie Einbeziehung in den Handel (§ 11 Abs. 1 AGB Freiverkehr FWB)

Typischer Ablauf

Tag „ t“



- | | |
|---|-------------|
| • Erster Vorstands- und Aufsichtsratsbeschluss ("Launch") | 7:00 Uhr |
| • Unterzeichnung des Übernahmevertrags | 7:10 Uhr |
| • Ad-hoc-Mitteilung | 7:15 Uhr |
| • Accelerated Bookbuilding | ab 7:30 Uhr |
| • Zweiter Vorstands- und ggf. Aufsichtsratsbeschluss ("Pricing") | 14:10 Uhr |
| • Unterzeichnung des Konditionenfestsetzungsvertrags | 14:15 Uhr |
| • Ggf. weitere Ad-hoc- oder Pressemitteilung, Zuteilung | 14:20 Uhr |

Pflichten des Aufsichtsrats

- Beschlussfassung zum "Launch" (1. Aufsichtsratsbeschluss)
 - über die Zustimmung zum Beschluss des Vorstands über die Ausgabe von Wandelanleihen
 - über die Zustimmung zum Beschluss des Vorstands über den vereinfachten Bezugsrechtsausschluss (§§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG)
- Weitere Beschlussfassung zum "Pricing" (2. Aufsichtsratsbeschluss)
 - über die Zustimmung zum Beschluss des Vorstands über die endgültigen Konditionen der Wandelanleihen (insb. Zinssatz und Wandlungspreis)
 - Entbehrlichkeit dieses 2. Aufsichtsratsbeschlusses bei Vorgehen entsprechend 10%-Kapitalerhöhung
- Delegationsmöglichkeit auf Aufsichtsratsausschuss

Business Judgement Rule für Zustimmung?

- Unternehmerische Entscheidung?
 - "ob": Zeitpunkt und Zweckmäßigkeit der Wandelanleiheemission im Vergleich zu anderen Finanzierungsinstrumenten (+)
 - "wie": bei Durchführung grds. (-), da es primär um Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Pflichten geht
 - insb. Pflicht des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Voraussetzungen für den vereinfachten Bezugsrechtsausschluss einzuhalten
 - u.a. Ausgabe der Wandelanleihe zu einem nicht wesentlich unter dem theoretischen Marktpreis liegenden Ausgabepreis
 - Einholung einer Fairness Opinion, wenn ausnahmsweise im Hauptversammlungsbeschluss oder dem zugehörigen Bericht des Vorstands vorgesehen
- Handeln auf der Grundlage angemessener Information?
 - insb. Pflicht des Aufsichtsrats, auf Einholung einer Fairness Opinion zu dringen?
 - nicht der Marktpraxis entsprechend
 - marktnahe Ausgabe durch beschleunigtes Bookbuilding bestmöglich gesichert
 - ohnehin Beratung durch Emissionsbanken
 - zusätzliche Kosten und Vertraulichkeitsrisiko bei Einschaltung eines dritten Sachverständigen (Bank, Abschlussprüfer)

Sachkapitalerhöhungen aus genehmigtem Kapital (Beteiligungserwerb)

Ausgangssituation (1)

- Börsennotierte Aktiengesellschaft
 - Erwerb einer Beteiligung an anderem börsennotierten Unternehmen beabsichtigt
 - Schonung der liquiden Mittel intendiert
 - Genehmigtes Kapital vorhanden
 - Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals gegen Sacheinlage
 - Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss für Beteiligungserwerb
 - häufig Beschränkung auf 20% des Grundkapitals
- Sachkapitalerhöhung zum Beteiligungserwerb ("Share for Share-Deal")
- Ausgabe neuer Aktien
 - Zuteilung der neuen Aktien an Inhaber der Beteiligung
 - Zulassung der neuen Aktien zum Börsenhandel

Ausgangssituation (2)

- Rechtliche Grundlagen
 - Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts (§§ 203, 186 Abs. 3 AktG)
 - Ermächtigungsvolumen des genehmigten Kapitals hinreichend
 - Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss im erforderlichen Umfang
 - prospektfreie Zuteilung an Inhaber der Beteiligung (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 WpPG)
 - prospektfreie Zulassung möglich, soweit Kapitalerhöhungsvolumen unter 10% (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 WpPG)
 - größeres Volumen: Erstellung eines Prospekts erforderlich
 - Beantragung der Zulassung grundsätzlich innerhalb 1 Jahres (§ 69 Abs. 1 und Abs. 2 BörsZulV)

Typischer Ablauf

Tag "t-9
Wochen"

- Antrag auf Bestellung des Sacheinlagenprüfers
- Auswahl Ersteller der Fairness Opinion

Tag "t-8
Wochen"

- Bestellung Sacheinlagenprüfer durch Registergericht

Tag "t"

- Abgabe Fairness Opinion
- Vorstands- und Aufsichtsratsbeschluss (Durchführung der Sachkapitalerhöhung)
- Unterzeichnung Sacheinlagevereinbarung
- Ad-hoc-Mitteilung
- Abgabe Sacheinlageprüfungsbericht
- Zeichnung der neuen Aktien

Tag "t+3"

- Eintragung der Kapitalerhöhung

innerhalb 1
Jahres

- Zulassung der neuen Aktien (nach Veröffentlichung des Prospekts)

Pflichten des Aufsichtsrats

- Beschlussfassung
 - über die Zustimmung zum Beschluss des Vorstands über die Durchführung der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital gegen Sacheinlage, den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe (§§ 202 Abs. 3 Satz 2, 204 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz, 205 AktG)
 - über die Zustimmung zum Beschluss des Vorstands über den Ausschluss des Bezugsrechts (§§ 204 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz, 203 Abs. 2 AktG)

Business Judgement Rule für Zustimmung? (1)

- Unternehmerische Entscheidung?
 - "ob": Zeitpunkt und Zweckmäßigkeit, insb. im Vergleich zur Barakquisition (+)
 - "wie": bei Durchführung grds. (-), da es primär um Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Pflichten geht
 - Bezugsrechtsausschluss innerhalb des Rahmens der Ermächtigung
 - sachliche Rechtfertigung des Bezugsrechtsausschlusses
 - Eignung, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit des Bezugsrechtsausschlusses für Beteiligungserwerb
 - Geltung des § 255 Abs. 2 AktG bei Sachkapitalerhöhung (+)
 - Erforderlichkeit der Angemessenheit des "Austauschverhältnisses"; daher: Feststellungsbedürfnis hinsichtlich Wert der neuen Aktien und der einzubringenden Anteile ("doppelte Angemessenheitsprüfung")
 - Berücksichtigung der Bedeutung des Inferenten und der zu erwerbenden Anteile für Gesellschaft
 - keine objektiv nicht hinnehmbare Wertverfehlung (daher Spielraum für Festsetzung)

Business Judgement Rule für Zustimmung? (2)

- Handeln auf der Grundlage angemessener Information?
 - Pflicht des Aufsichtsrats, insb. auf Durchführung einer Due Diligence zu dringen?
 - herrschende Meinung: i.d.R. Erforderlichkeit einer Due Diligence
 - zusätzliche Pflicht des Aufsichtsrats, insb. Einholung einer Fairness Opinion zu veranlassen?
 - Beurteilung der finanziellen Angemessenheit des Verhältnisses von einzubringenden Unternehmensanteilen zu auszugebenden Aktien oftmals schwierig
 - herrschende Meinung: dennoch grds. kein Gebot einer Fairness Opinion (anders im Einzelfall bei komplexen Kapitalmarkttransaktionen)
 - Praxis: Zunehmende Einholung von Fairness Opinions
 - Begriff: Stellungnahme eines unabhängigen Sachverständigen zur finanziellen Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung (≠ Sacheinlageprüfungsbericht)
 - Ersteller: insb. Investmentbanken (i.d.R. nicht Financial Advisor) und Wirtschaftsprüfer (i.d.R. nicht Abschlussprüfer)
 - Standard: IDW S8 für Wirtschaftsprüfer (seit Anfang 2011)
 - Bestandteile: Opinion Letter und Valuation Memorandum
 - insb. Heranziehung von kapitalwertorientierten Bewertungsverfahren (DCF- oder Ertragswertverfahren) und marktpreisorientierten Verfahren (Börsenkurse, Transaktionspreise sowie Multiplikatoren)

Business Judgement Rule für Zustimmung? (3)

- noch: zusätzliche Pflicht des Aufsichtsrats, insb. Einholung einer Fairness Opinion zu veranlassen?
 - Vertrauen (=Entlastung) auf Fairness Opinion (+) bei
 - erforderlicher Sachkunde des Erstellers
 - Unabhängigkeit des Erstellers
 - Einschränkung durch erfolgsabhängige Vergütung?
 - vollständiger und zutreffender Information durch Organe
 - sorgfältige Plausibilitätskontrolle durch Organe
 - sich vertraut machen mit Inhalt
 - Prüfung auf offensichtlichen Widersprüche und Begründungslücken
 - Abgleichung der Schlussfolgerungen mit eigenen Erfahrungen
 - Handeln innerhalb des Rahmens der Fairness Opinion

CVs

Prof. Dr. Michael Schlitt

Partner, Leiter der deutschen Capital Markets Praxisgruppe, Frankfurt

Prof. Dr. Michael Schlitt, Rechtsanwalt, ist Partner im Frankfurter Büro von Hogan Lovells und Leiter der Praxisgruppe Kapitalmarktrecht in Deutschland. Er verfügt über umfassende Erfahrung bei internationalen Kapitalmarkttransaktionen, insbesondere Börsengängen, Kapitalerhöhungen, Platzierungen von Wandel-, Options-, Umtausch-, Hybridanleihen und High Yield Bonds sowie Block Trade-Transaktionen und öffentlichen Übernahmen. Er berät Investmentbanken und international tätige Konzerne auf dem Gebiet des Kapitalmarktrechts sowie des Aktien-, Übernahme- und Umwandlungsrecht. Michael Schlitt ist Honorarprofessor an der Universität zu Köln und Verfasser zahlreicher Aufsätze und Buchbeiträge, Co-Autor und Co-Herausgeber verschiedener Kommentare und Handbücher zum Kapitalmarkt-, Aktien- und Übernahmerecht sowie Mitherausgeber der Zeitschrift „Corporate Finance Law“. Alle relevanten unabhängigen Publikationen wie z.B. Juve, Chambers Global, IFLR, Legal 500, PLC und Who's Who Legal bezeichnen Michael Schlitt als einen der führenden Anwälte im Bereich Kapitalmarktrecht.



Prof. Dr. Michael Schlitt
Partner, Frankfurt
T +49 69 96236 430
michael.schlitt@hoganlovells.com

Ausgewählte Mandate:

- **Commerzbank** und **UniCredit** bei EUR 74,9 Mio. Platzierung eigener Aktien durch die Krones AG
- **HSBC** bei EUR 54,3 Mio. Kapitalerhöhung der GRENKELEASING AG
- **BofA Merrill Lynch** und **UBS Investment Bank** bei EUR 195,1 Kapitalerhöhung der Deutsche Wohnen AG
- Joint Lead Managers **Deutsche Bank** und **Société Générale** bei EUR 182,9 Mio. Wandelanleiheemission der GSW Immobilien AG
- **Berenberg Bank** und **Kempen & Co** bei der EUR 73,9 Mio. Kapitalerhöhung der HAMBORNER REIT AG
- **BNP Paribas**, **Commerzbank** und **JP Morgan** bei der Kapitalerhöhung der TOM TAILOR Holding AG (EUR 20,7 Mio.)
- **BofA Merrill Lynch**, **Deutsche Bank AG**, **London Branch**, **J.P. Morgan Securities Ltd.**, **Barclays Bank**, **HSBC**, **Crédit Agricole CIB**, **Credit Suisse** und **UniCredit Bank AG** beim Rückkauf von Hybridanleihen der Münchener Rück durch ein "any and all" Angebot, verbunden mit der Emission einer neuen Hybridanleihe in zwei Tranchen
- **M.M. Warburg & Co. KGaA** bei der Bezugsrechtsemission mit Debt-Equity-Swap der Conergy AG (EUR 183,3 Mio.)
- **Katjes International** bei der Begebung einer Unternehmensanleihe mit Notierung am Mittelstandsmarkt der Börse Düsseldorf sowie bei der anschließenden Aufstockung der Anleihe auf EUR 45 Mio.
- **SoFFin** bei der Platzierung von bedingten Pflichtumtauschanleihen (CoMEN) der Commerzbank AG (EUR 5,7 Mrd.) und der Bezugsrechtskapitalerhöhung der Commerzbank (EUR 5,3 Mrd.), beim Rückkauf von Trust Preferred Securities durch einen Intermediär in Verbindung mit einer Aktienplatzierung und Kapitalerhöhung gegen Einlage der zurückgekauften Papiere (EUR 625 Mio.)* sowie bei der Liability-Management Transaktion der Commerzbank
- **Commerzbank** und **Berenberg Bank** bei der EUR 52,2 Mio. Kapitalerhöhung der DIC Asset AG
- **Salzgitter AG** bei ihrer EUR 295,5 Mio. Umtauschanleiheemission in Aurubis-Aktien und ihrer EUR 296 Mio. Wandelanleiheemission*
- **UBS Limited** bei der Wandelanleihebegebung der Colonia Real Estate AG*
- **Morgan Stanley** und **Commerzbank** bei der Bezugsrechtsemission der DIC Asset AG (EUR 47 Mio.)*
- **Commerzbank** bei der ca. EUR 12 Mrd. Finanzierung der Schaeffler Gruppe*

- "Er hat sich und die Sozietät als wichtigen Akteur im Bereich Kapitalmarktrecht etabliert. Er ist ein exzellenter Anwalt, der, ebenso wie sein Team, 24 Stunden erreichbar ist." (*Chambers Global*, 2013)
- Michael Schlitt ist "sicherlich einer der besten, er verfügt über ein exzellentes Wissen und denkt kommerziell." (*Legal 500*, 2013)
- "Michael [Schlitt] ist sehr stark im deutschen Recht und ist sehr service-orientiert. Er koordiniert sein Team sehr gut und vereint die benötigte Expertise- [...] die Sozietät ist ein "one stop shop" [...]. Er ist sehr pragmatisch, arbeitet hart und ist zuverlässig. [...] bei ihm ist man in sicheren Händen" (Mandant, *IFLR1000*, 2012)
- "Er ist einer der beeindruckendsten Anwälte, den man in der Equity-Welt finden kann: er ist engagiert, hart arbeitend und verfügt über ein exzellentes Wissen" (*Chambers Global*, 2012)
- "Wird von Mandanten als „einer der erfahrensten und engagiertesten Anwälte im deutschen ECM Markt“ beschrieben, Mandanten empfehlen ihn als „einen der Besten in der Einschätzung der rechtlichen Durchführbarkeit von Strukturen und deren Umsetzung“ (*Chambers Europe*, 2011)

* Transaktionen beraten vor dem Wechsel zu Hogan Lovells International LLP

Dr. Christian Ries

Counsel, deutsche Capital Markets Praxisgruppe, Frankfurt

Dr. Christian Ries ist Counsel im Frankfurter Büro von Hogan Lovells Int. LLP. Er verfügt über weitreichende Erfahrung im Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht. So beriet er eine Vielzahl von Emittenten und Emissionsbanken bei Börsengängen, (Up-)Listings, Bezugsrechtsemissionen, 10%-Kapitalerhöhungen, Block Trades, Wandel- und Umtauschanleihen. Er verfügt zudem über Expertise in der Beratung komplexer Konzern(re)strukturierungen und der Strukturierung von Refinanzierungen. Darüber hinaus ist er auf den Bereich des öffentlichen Übernahmerechts spezialisiert. Christian Ries publiziert regelmäßig zu Themen des Gesellschafts-, Kapitalmarkt und Übernahmerechts.

Ausgewählte Mandate:

- **Commerzbank** und **UniCredit** bei EUR 74,9 Mio. Platzierung eigener Aktien durch die Krones AG
- **HSBC** bei EUR 54,3 Mio. Kapitalerhöhung der GRENKELEASING AG
- **BofA Merrill Lynch** und **UBS Investment Bank** bei EUR 195,1 Kapitalerhöhung der Deutsche Wohnen AG
- **HSBC** als Joint Legal Advisor bei der Privatplatzierung von 5,28% Amadeus-Aktien
- Beratung der **unabhängigen Mitglieder des Verwaltungsrats** der Elster SE bei der Übernahme von Elster SE durch die Beteiligungsgesellschaft Melrose PLC (USD 2,3 Mrd.)
- **Berenberg Bank** und **Kempen & Co** bei der EUR 73,9 Mio. Kapitalerhöhung der HAMBORNER REIT AG
- **BNP Paribas**, **Commerzbank** und **JP Morgan** bei der Kapitalerhöhung der TOM TAILOR Holding AG (EUR 20,7 Mio.)
- **SoFFin** bei der Liability-Management Transaktion der Commerzbank. Bei dieser Transaktion wurden (Hybrid) Anleihen gegen neue Commerzbank-Aktien getauscht (debt-equity swap)
- **SoFFin** bei der Platzierung von bedingten Pflichtumtauschanleihen (CoMEN) der Commerzbank AG (EUR 5,7 Mrd) und der Bezugsrechtskapitalerhöhung der Commerzbank (EUR 5,3 Mrd.). IFR Equity Issue of the Year 2011 Award. Nominiert: IFLR Europe Debt and Equity Linked Deal of the Year 2012 Award
- **SoFFin** als Großaktionär der Commerzbank AG beim Rückkauf von Trust Preferred Securities durch einen Intermediär in Verbindung mit einer Aktienplatzierung und Kapitalerhöhung gegen Einlage der zurückgekauften Papiere (EUR 625 Mio.)*
- **UBS Limited** bei der Wandelanleihebegebung im Wege der Bezugsrechtsemission der Colonia Real Estate AG*
- **Credit Suisse** bei der Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Roth & Rau AG (EUR 35,9 Mio.)
- **Commerzbank AG** bei der ca. EUR 12 Mrd. Finanzierung der Schaeffler Gruppe
- **Commerzbank** und **Credit Suisse** bei der Bezugsrechtsemission und dem Wechsel vom Entry Standard in den Prime Standard der Roth & Rau AG (EUR 101 Mio.)*
- Die Konsortialbanken unter Führung der **Credit Suisse**, **Deutsche Bank** und **JPMorgan** beim Börsengang der Versatel AG*



Dr. Christian Ries

Counsel, Frankfurt

T +49 69 96236 310

christian.ries@hoganlovells.com

* Transaktionen beraten vor dem Wechsel zu Hogan Lovells International LLP

Stimmen aus dem Markt

IFLR
1000

"Mandanten sind beeindruckt von der Sozietät" (*IFLR 1000*, 2013)

"Er [Michael Schlitt] hat ein starkes und großes Team, die eine gute Beratungsleistung bieten." Mandant, *IFLR 1000*, 2013

"Es [das Team] ist perfekt, er [Michael Schlitt] ist exzellent." Mandant, *IFLR 1000*, 2013 "Ein Mandant verweist auf das umfassende Wissen des Teams: 'Die erfahrenen Anwälte sind gut, die jungen Anwälte sind gut; es ist ein gutes Team.'" Mandant, *IFLR 1000*, 2013

"Hogan Lovells entwickelt einen guten Ruf für Kapitalmarktrecht in Deutschland." *IFLR 1000*, 2013

"unsere Erwartungen wurden absolut erfüllt... Sie haben die benötigte Expertise." (Mandantenzitate, *IFLR1000*, 2011)

"Er [Michael Schlitt] verfügt über fundierte Kenntnisse, ist fokussiert und lösungsorientiert," Client, *IFLR 1000*, 2013

JUVE
www.juve.de

"Empfohlene Kanzlei für Equity-Kapitalmarktrecht, die einen weiteren Schritt nach vorne gemacht hat. Entscheidender ist aber, dass die Kanzlei nun durch ein konsequentes Zusammenspiel des hinzugestoßenen Teams mit der bisherigen Praxis und dem weltweiten Netzwerk in die Lage versetzt wird, ihren ECM-Trackrecord deutlich auszubauen, v.a. bei hochkarätigen Deals." (*JUVE Handbuch*, 2011/2012)

"Für Strukturierte Finanzierung u. Anleihen empfohlene Kanzlei, die ihren Schwung der Vorjahre aufrechterhielt u. sogar weiter Boden gewann" (*JUVE Handbuch*, 2011/2012)

"Michael Schlitt: Sehr zielorientiert u. hochprofessionell in Kapitalmarkttransaktionen." (Mandant); "Messerscharfer, z.T. brillanter Sachverstand gepaart mit starker Impulsivität" (Wettbewerber, *JUVE Handbuch*, 2011/2012)

CHAMBERS
AND PARTNERS

"Diese Kanzlei hat eine große Expertise im Bereich Emissions- und Kapitalmarktrecht. Das Team denkt sehr kommerziell und verfügt über ein gutes Verständnis des regulatorischen Umfelds." (*Chambers Europe*, 2012)

"Quellen wählen diese Sozietät insbesondere aufgrund ihrer Bekanntheit im Bereich strukturierte Finanzierung und Verbriefung" (*Chambers Europe*, 2011)

"Michael Schlitt: Aufgeführt als führender Anwalt (Capital Markets: Equity) im ersten Tier von vier" (*Chambers Europe/Global*, 2012-2013)

Michael Schlitt hat einen starken Mandantenstamm, der ihn als einen der besten im deutschen Markt bezeichnet: "Er ist sicher einer der besten im Top Tier in Deutschland, sehr gewissenhaft und verlässlich." (*Chambers Europe*, 2012-2013)

The
LEGAL
500

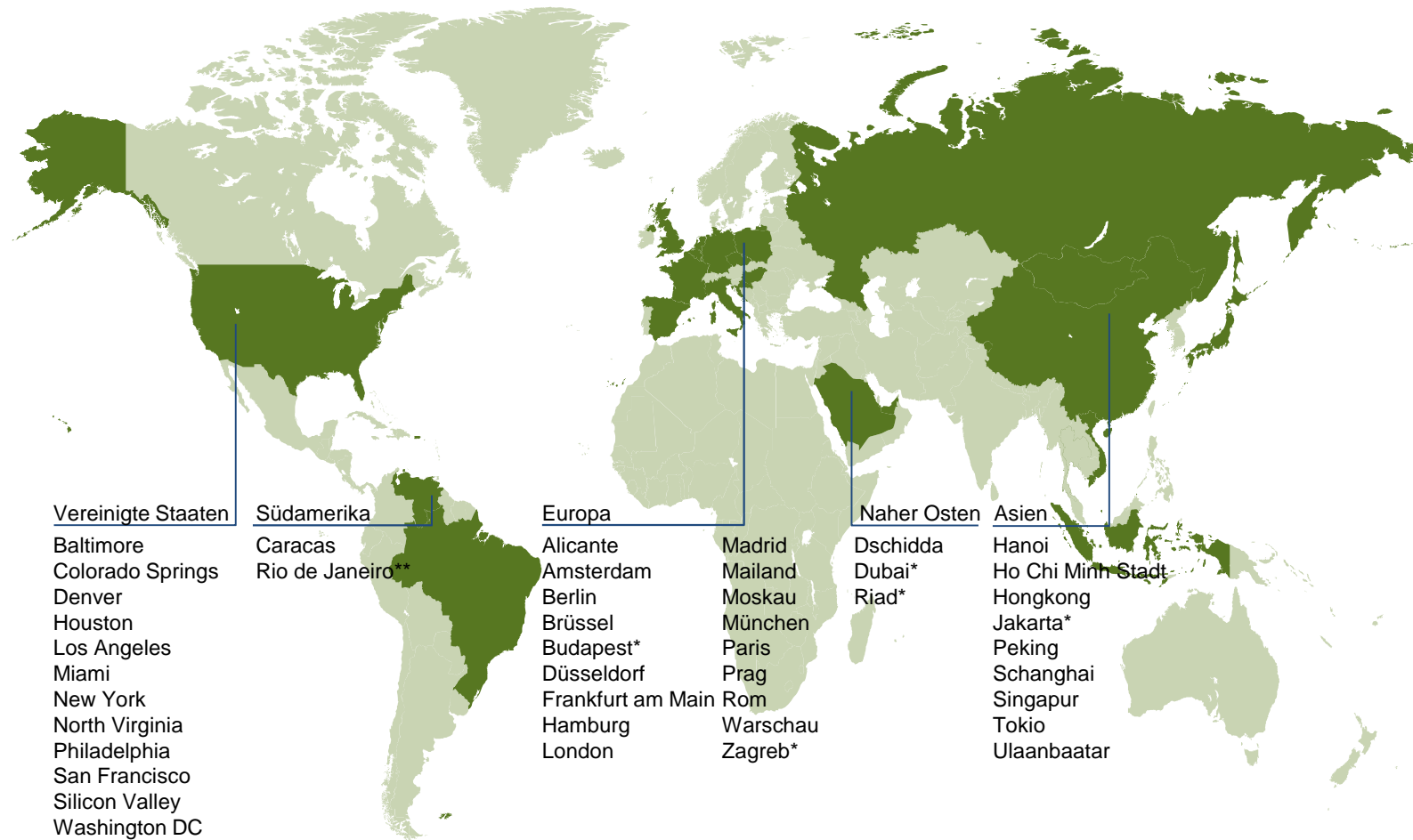
"Empfohlene Kanzlei für Kapitalmarktrecht" (*Legal 500*, 2012)

"Empfohlene Kanzlei für strukturierte Finanzierung und Verbriefung" (*Legal 500*, 2012)

"Extrem engagiertes Team... mit sehr hohem Servicelevel" (*Legal 500*, 2011)

"Michael Schlitt: Gilt als einer der besten Kapitalmarktrechtler in Deutschland" (*Legal 500 EMEA*, 2011)

Hogan Lovells weltweit



www.hoganlovells.com

Hogan Lovells has offices in:

Alicante	Denver	Jakarta*	New York	Silicon Valley
Amsterdam	Dubai	Jeddah*	Northern Virginia	Singapore
Baltimore	Dusseldorf	London	Paris	Tokyo
Beijing	Frankfurt	Los Angeles	Philadelphia	Ulaanbaatar
Berlin	Hamburg	Madrid	Prague	Warsaw
Brussels	Hanoi	Miami	Riyadh*	Washington DC
Budapest*	Ho Chi Minh City	Milan	Rome	Zagreb*
Caracas	Hong Kong	Moscow	San Francisco	
Colorado Springs	Houston	Munich	Shanghai	

"Hogan Lovells" or the "firm" is an international legal practice that includes Hogan Lovells International LLP, Hogan Lovells US LLP and their affiliated businesses.

The word "partner" is used to describe a partner or member of Hogan Lovells International LLP, Hogan Lovells US LLP or any of their affiliated entities or any employee or consultant with equivalent standing. Certain individuals, who are designated as partners, but who are not members of Hogan Lovells International LLP, do not hold qualifications equivalent to members.

For more information about Hogan Lovells, the partners and their qualifications, see www.hoganlovells.com.

Where case studies are included, results achieved do not guarantee similar outcomes for other clients. Attorney Advertising.

© Hogan Lovells 2013. All rights reserved.

*Associated offices